



N°12  
2021

# Newsletter IIZ

«Wir sind alle Partner»

*Wirtschaft*

**WALLIS**

INTEGRATION

Unterstützung

*Arbeitsmarkt*

Gleichberechtigung

RAV

ZUSAMMENARBEIT

**2021**

SCHUTZ

Programm

Sozial

# Leitwort

**Die wirtschaftlichen Folgen der ersten und danach der zweiten COVID-19-Welle haben neue Massnahmen für die soziale Sicherheit auf den Plan gerufen.**

“

**Das Sozialschutzsystem kann nicht eingefroren werden, es muss sich entwickeln...**

*Die Projekte und Entscheide des Bundesrates sowie die parlamentarischen Arbeiten auf Bundes- und Kantonebene im Bereich der Sozialversicherungen zeigen, dass das System der sozialen Sicherheit nicht starr sein kann. Es muss sich weiterentwickeln. Übergangsleistungen für ältere Arbeitnehmer, ständige Weiterentwicklung der Invalidenversicherung, Leistungserweiterung und Lockerung gewisser Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung, Revision des kantonalen Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe: all diese Sozialsysteme werden an die Bedürfnisse und Erwartungen der Bevölkerung angepasst.*

*Die in diesem Newsletter vorgestellte Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) ermöglichte es, das seit dem 1. Januar 1997 geltende und 2012 abgeänderte GES vollumfänglich nach folgenden 5 Aspekten durchzusehen: Organisation der Sozialhilfe, Prävention und Wiedereingliederung, Rückerstattung der Sozialhilfe, Finanzierung der Institutionen und Datenschutz.*

*In diesem Sinne wollte die IIZ Wallis ihr Angebot überarbeiten. Seit fast 10 Jahren ist sie täglich im Einsatz, um ihre Aufgabe, die berufliche und soziale Eingliederung von Menschen wahrzunehmen. Die IIZ Wallis entwickelt sich in einer komplexen Umgebung, sieht sich mit Änderungen der Sozialsysteme und der gesellschaftlichen Entwicklung konfrontiert, will dabei innovativ sein, neuen Bedürfnissen vorgreifen und effizienter werden, indem sie ihr Leistungsangebot verbessert. Sie plant also, ihren Massnahmenkatalog zu erweitern und setzt dabei den Schwerpunkt auf die Führung komplexer Fälle gemäss der Zusammenarbeitsmethode des Case Managements.*

*Anne Beney Confortola,  
kantonale Beauftragte der IIZ Wallis*

”

# Das IIZ Case Management

## Eine neue Dienstleistung der IIZ Wallis

### Warum das IIZ Case Management ?

Seit 2012 hat die IIZ Wallis in ihren Katalog 3 Dienstleistungen integriert. Das Assessment und der RTO bezwecken in erster Linie eine 360°-Analyse der komplexesten Fälle zusammen mit einer Beratung und Vorschlägen für die betroffenen Parteien. Das intensive Zweier-Coaching in der Durchlässigkeitsmassnahme richtet sich eher auf eine aktive Begleitung von Personen auf dem Weg zum ersten Arbeitsmarkt aus.

### DIE VON DER IIZ WALLIS GEZOGENE BILANZ

zeigt, dass diese 3 Leistungen im IIZ-System äusserst sachdienlich sind und ihre Flexibilität bei der Anwendung einen Mehrwert darstellt, jedoch die Verwaltung der komplexesten Dossiers, die gemeldet werden, nichtsdestotrotz verbessert werden muss. Tatsächlich setzt die Komplexität und Intensität der für diese Fälle benötigten Betreuung voraus, dass die mit diesen Dossiers betrauten Fachpersonen über viel Fachwissen und Schlüsselkompetenzen sowie die nötige Zeit im Umgang mit diesen besonders bedürftigen Personen verfügen. Anhand dieses Paradigmas entschied sich die IIZ Wallis, ihre Massnahmen durch das Case Management IIZ (CM IIZ) zu verstärken.

### Was ist das CM IIZ ?

Es handelt sich nicht um eine neue Disziplin, sondern um eine Kombination bereits bekannter Vorgehensweisen. Was neu ist, ist die gemeinsame Nutzung und die Organisation dieser Methoden. Es ist eine Vorgehensweise, die dazu beitragen wird, **die interinstitutionellen Barrieren zu überwinden** und dabei die Kohärenz und den Fortbestand der Leistungen zu sichern. Die Interventionen richten sich auf die Bedürfnisse der Begünstigten und nicht auf jene der Institutionen, immer unter Einhaltung der von den eingebundenen Partnern gefällten Entscheide. Die Aufgabe der als Case Manager bestimmten Person besteht darin, die begünstigte Person in ihrem Prozess der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu begleiten. Es ist nicht ihre Aufgabe, die geplanten Massnahmen auszuführen, sondern sie zu überwachen. Sie muss jederzeit den Überblick über den Betreuungsprozess bewahren.



Die Dienstleistung CM IIZ tritt nun in die Einführungsphase. Sie wird für alle Akteure der Wiedereingliederung ab Herbst 2021 operational und zugänglich. Diese Führungsaufgabe übernimmt eine oder einer der IIZ-Ansprechpartner, der sich auf ein regionales IIZ-Team verlassen kann, mit dem gewöhnlich zusammengearbeitet wird. Eine entsprechende Weiterbildung befindet sich in Erarbeitung.

Aus Gründen der Klarheit wurden die Falltypologien IIZ vereinfacht und die Meldedokumente dementsprechend angepasst. All diese Änderungen werden diesen Herbst vorgestellt, sofern es die sanitäre Lage erlaubt.

*Anne Beney Confortola  
kantonale Beauftragte der IIZ Wallis*

# Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und dem Amt für Asylwesen



**Um die berufliche Eingliederung von Personen aus dem Asylwesen ständig zu verbessern und die Eingliederungshilfsdispositive zu stärken haben Bund und Kantone verschiedene, zwischen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Ämtern für Asylwesen, koordinierte Massnahmen eingerichtet.**

## Stärkung der Zusammenarbeit

Als Erstes stärkte der Kanton Wallis ab Sommer 2019 die Zusammenarbeit zwischen den RAV und der Fachstelle für berufliche Eingliederung des Amtes für Asylwesen. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Flü/VA), deren Vermittlungsfähigkeit vorgängig bestätigt wurde, werden von der Fachstelle gemeldet und in die gewöhnlichen Strukturen integriert (RAV). Diese Personen haben oftmals bereits eine Schnupperlehre oder gar eine Ausbildung absolviert. Sie haben ihr Berufsziel definiert und diesbezüglich Arbeitsnachweise eingereicht.

Die diesem Zusammenarbeitsprojekt zugeteilten RAV-Personalberater beraten, vermitteln und behandeln die Flü/VA wie alle anderen arbeitslos gemeldeten Personen. Dank dieser Zusammenarbeit können die Flü/VA von einer engen Unterstützung durch die RAV und dem Zugang zur Plattform Job-Room profitieren. Diese Personen sind also rasch vermittelbar und stellen für die Unternehmen in unserem Kanton motivierte Arbeitskräfte dar.

## Finanzielles Hilfsprogramm zur beruflichen Integration

Als Zweites nimmt der Kanton Wallis seit dem 1. Januar 2021 am Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» des Bundes teil.

Dieses Programm basiert auf dem Bundesratsentscheid vom 15. Mai 2019 über die Massnahmen zur Förderung des Potentials in der Schweiz lebender Arbeitskräfte.

Dieses Programm umfasst zeitlich begrenzte finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende, welche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen.

Es handelt sich um Zuschüsse für Unternehmen und Zusatzausbildungen in Zusammenhang mit einer Arbeitsstelle. Das Wallis profitiert in diesem Rahmen zwischen 2021 und 2023 von 10 Arbeitsplätzen.

**EINE ZUSAMMENARBEIT  
SCHMAL UND KOORDINIERT**  
*zwischen unseren beiden Dienststellen dazu beitragen kann, den Bedarf an Arbeitskräften in den Walliser Unternehmen zu lindern, freuen wir uns, unsere Kontakte im Rahmen dieses Pilotprogramms zu stärken. Diese Projekte sind ein anderer aber wichtiger Aspekt der Umsetzung der interinstitutionellen Zusammenarbeit an der Front.*

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der ersten Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Gewisse Personen erwerben vielleicht genügend Sprachkenntnisse und eine erste Erfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt, haben jedoch weder die Fähigkeiten noch die Erfahrung, welche eine spezifische Stelle in einem Unternehmen verlangt. Sie sind also noch nicht imstande, volle Arbeitsleistung zu erbringen. Ohne eine spezifische Einführung finden sie keine Festanstellung.

Das Pilotprogramm ist für diese Zielgruppe bestimmt. Es wendet sich also an Personen, die bereits

an Massnahmen wie Praktika im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt, Sprachkurse oder qualifizierende Programme teilgenommen haben, die vom Amt für Asylwesen organisiert werden.

Konkret werden die Kandidaten von den Beratern der Fachstelle oder jenen des RAV identifiziert. Das Partnerunternehmen wird systematisch vom RAV der jeweiligen Region validiert, um vor allem doppelte Unterstützungsmassnahmen beim gleichen Arbeitgeber zu vermeiden (KAE, EAZ, usw.).

Der Berater, der Kandidat und der Arbeitgeber unterzeichnen neben dem Arbeitsvertrag einen

Zusammenarbeitsvertrag, der eine enge Betreuung während der ganzen Massnahmen garantiert. Die finanzielle Unterstützung kann zwischen 3 und 6 Monate, bis maximal 12 Monate, dauern. Langfristig bezweckt dieses Programm die nachhaltige Eingliederung dieser Menschen in den Arbeitsmarkt, mindestens 2 Jahre nach dem Ende der Zuschüsse (am gleichen Arbeitsplatz oder anderswo).

*Anne Poffet,  
Verantwortliche der Fachstelle für  
berufliche Eingliederung*



# Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe

Im Verlauf des Jahres 2019 hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) durch seine Dienststelle für Sozialwesen (DSW) mit dem Verfahren für die Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) begonnen.

Am 10. September 2020 hat der Grosse Rat das GES in seiner neuen Form verabschiedet. Im Anschluss daran hat der Staatsrat die Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe (VES - bisher

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe - ARGES) angenommen. Schlussendlich hat das DGSK die diesen gesamten Bereich regelnden Weisungen aktualisiert und sie in einem einzigen Dokument zusammengefasst - die Weisung zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe.

Das Gesetz, die Verordnung und die Weisung zur Anwendung werden am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Die vorliegende Ausführung bezweckt die allgemeine Information der IIZ-Partner über die wesentlichsten durch diese Revision eingeführten Änderungen und Neuheiten.

Die nachfolgenden Angaben haben rein informativen Charakter, da lediglich die offiziellen Texte massgebend sind. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erteilt die Koordinationsstelle für soziale Leistungen (KSSL - DSW).

## 1/ Weshalb diese Revision ?

Mehrere Gründe haben die vollständige Revision des GES aus dem Jahre 1996 nötig gemacht (das Gesetz ist 2011 ein erstes Mal revidiert worden - mit Inkrafttreten am 1. Januar 2012). Die wichtigsten Punkte sind :

- die formelle Erfordernis, das Dekret vom 16. Februar 2017 bezüglich der Kontrollen bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe (Fachinspektoren) im Gesetz zu verankern, da dieses Dekret eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat ;
- die Anpassung der Bestimmungen entsprechend der Entwicklung des eidgenössischen Gesetzesrahmens ;
- die Berücksichtigung der Empfehlungen und Vorschläge, die von verschiedenen Regierungsinstanzen ausgehen, z.B. parlamentarische Kommissionen (Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission) ;
- die Verbesserung der Bestimmungen, für die im Verlauf der Jahre Praxisänderungen verzeichnet worden sind ;
- der Wille, bisher wenig entwickelte Aspekte zu vertiefen und gesetzliche Grundlagen festzulegen, die künftige Entwicklungen in diesen Bereichen ermöglichen.

## 2/ Bestätigung der Grundsätze und der Ziele der Sozialhilfe

Die Revision bestätigt und präzisiert die Grundsätze der Sozialhilfe und im weitergehenden Sinn, diejenigen des Sozialwesens. Diese sind :

- Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit des Sozialhilfeempfängers,
- Subsidiarität der Sozialhilfe in Bezug auf andere mögliche Massnahmen (Sozialversicherungen, private Organisationen, Dritte etc.),
- Individualisierung der Betreuung jedes einzelnen Sozialhilfeempfängers,
- Verhältnismässigkeit der erteilten Hilfe in jenem Masse, dass Sozialhilfeempfänger gegenüber den Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, aber ohne Anspruch auf Hilfe leben, nicht bessergestellt sind,
- Leistung / Gegenleistung,
- Professionalität der Akteure und Qualität der Leistungen.

### 3/ Die wesentlichsten Änderungen

#### **REGIONALISIERUNG DER SMZ**

Die Revision verankert den Grundsatz der Zusammenführung der sozialmedizinischen Zentren im Wallis in fünf regionale sozialmedizinische Zentren (SMRZ) mit jeweils einem einzigen Verantwortlichen für den Bereich Soziales. Die Gebietsaufteilung präsentiert sich wie folgt :

- Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis ;
- SMRZ Siders ;
- SMRZ Sitten - Hérens - Conthey, mit fünf Standorten : Sitten, Nendaz, Coteaux du Soleil, Coteau, Hérens ;
- SMRZ Martinach, dessen Regionalisierung noch nicht abgeschlossen ist und bis jetzt aus den subregionalen SMZ Martinach, Sembrancher und Saxon besteht ;
- SMRZ Unterwallis mit drei Standorten : Monthey, St-Maurice, Vouvry

Jede Gemeinde ist einem SMRZ angeschlossen (Details können der Internetseite der Walliser Vereinigung der SMZ entnommen werden <https://www.cms-smz.ch/>).

Diese Regionalisierung bezweckt die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Systems und der Qualität der Leistungen sowie die Vereinheitlichung der Praxis.

#### **KLÄRUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN**

Die Zuständigkeiten der jeweils verschiedenen Entscheidungsebenen sind geklärt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf operativer Ebene die Gemeinden auf operativer Ebene Entscheidungsbehörde für die Gewährung von Sozialhilfe und für die Einsetzung von Eingliederungsmassnahmen bleiben. Die SMZ sind verantwortlich für die Instruktion, die Führung der Sozialhilfedossiers und die Finanztransaktionen mit dem Sozialhilfeempfänger sowie für die Ausarbeitung von Eingliederungsstrategien zugunsten der Sozialhilfeempfänger. Die DSW beziehungsweise das DGSK hat die Verantwortung über die Kontrolle und die Steuerung des Systems (Zuweisung von finanziellen Mitteln, Kontrolle, Entwicklung, Vereinheitlichung der Praxis, Beratung / Unterstützung der SMZ etc.).

#### **SOZIALE PRÄVENTION**

Ein besonderes Merkmal wird auf die soziale Prävention gelegt. Darunter sind die Klärung der Ursachen von Notlagen und sozialem Ausschluss sowie die Vorkehrungen zu verstehen, die es ermöglichen, die Auswirkungen zu mindern und die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen zu vermeiden.

#### **MATERIELLE HILFE**

Mehrere Anpassungen sind vorgenommen worden, um sich den SKOS-Richtlinien anzunähern oder um die Praxis bei der Anwendung für alle Beteiligten zu vereinfachen. Zu erwähnen gilt es insbesondere :

- Präzisierungen zum Thema der verschiedenen Arten selbständiger Tätigkeit (hauptberuflich, nebenberuflich, soziale Eingliederung) und zur Schaffung einer solchen Tätigkeit sind vorgenommen worden. Der Grundsatz einer materiellen Hilfe, die wie bisher während einer bestimmten Dauer auf degressive Weise gewährt wurde, wird fallengelassen - dies zugunsten einer gekürzten ordentlichen materiellen Hilfe, die das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt. Die Dauer dieser Hilfe bleibt jedoch zeitlich begrenzt.
- Die materielle Hilfe wird ab dem ersten Tag des Monats, an welchem sich die Person an das SMZ wendet, gewährt.
- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für junge Erwachsene, die alleine oder in einer Wohngemeinschaft leben (die aber weder in Ausbildung sind, an einer Eingliederungsmassnahme teilnehmen, eigene Kinder unterhalten müssen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen), wird gegenüber der ordentlichen Pauschale um 35% gekürzt, also Fr. 648.- statt Fr. 997.- für 2021.

#### **UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT**

Die Einkommen, die eine finanzielle Beteiligung der Angehörigen im Namen der Unterstützungspflicht rechtfertigen, sind nach oben korrigiert worden, damit sie den durch das Bundesgericht und die SKOS



vorgesehenen Beträgen entsprechen. Die Prüfung der finanziellen Situation der Angehörigen wird nicht mehr nötig sein, ausser wenn sich ein Angehöriger wahrscheinlich in einer wohlhabenden Situation befindet.

### **RÜCKERSTATTUNG**

Die Pflicht für den Sozialhilfeempfänger bezüglich der Rückerstattung von erhaltenen Sozialhilfebeträgen ist geändert worden. Die Rückerstattung bleibt zumutbar wenn : die Beträge unrechtmässig bezogen worden sind, wenn der Sozialhilfeempfänger zu einem bedeutenden Vermögen gekommen ist (nämlich Fr. 30'000.- für Alleinstehende; Fr. 50'000.- für Paare; Fr. 15'000.- pro Kind - hierbei handelt es sich um gestützt auf die Richtlinien des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen festgelegte Beträge), wenn das Einkommen bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit das mittlere Einkommen einer alleinstehenden Person übersteigt (oder 150% dieses Einkommens für ein Paar ohne Kinder) oder wenn die bezogenen Beträge als Vorschuss oder in Form eines Darlehens ausgezahlt worden sind. Die freiwillige Rückerstattung bleibt selbstverständlich möglich.

Diese Änderung ist mit dem Ziel beschlossen worden, die Wiedererlangung der finanziellen Selbständigkeit zu begünstigen. Nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann die Rückerstattung nämlich eine Bremse bei der Wiedereingliederung von Personen darstellen, die aufgrund dieser Last kaum eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu sehen vermögen.

### **ENTÄUSSERUNG**

Bisher ist im Fall der Entäusserung eines Vermögenswertes, der die Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch die betroffene Person hätte vermeiden können, ein hypothetisches Einkommen ins Budget aufgenommen worden. Dieses hypothetische Einkommen ist gemäss dem Entäusserungsbetrag berechnet worden und hat jeweils zur Herabsetzung der ausbezahlten Hilfe geführt.

Die Revision begrenzt diese Herabsetzung grundsätzlich auf ein Jahr, wenn der Sozialhilfeempfänger zum Zeitpunkt der Entäusserung in gutem Glauben gehandelt hat

### **EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN**

Die allgemeine Organisation, die Zielsetzungen und die Einsetzung der sozialen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen sind weitgehend unverändert. Präzisierungen zu den diesbezüglichen Entscheidkompetenzen sind aber vorgenommen worden. Die SMZ sind verantwortlich für die Ausarbeitung einer Eingliederungsstrategie für jeden Sozialhilfeempfänger und schlagen die geeigneten Massnahmen vor. Die DSW gibt ihre Vormeinung zu den Vorschlägen der SMZ ab, kontrolliert die Einhaltung der Verfahren und verteilt die Kosten gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. Die Gemeindebehörden nehmen die formelle Genehmigung der Verträge über die Massnahmen vor.

### **AUSBILDUNGSFÖRDERUNG**

Die Ausbildungsförderung ist zurzeit auf die bis 25-jährigen beschränkt, wird aber auf alle Personen unter 35 Jahren, die über keine abgeschlossene Erstausbildung verfügen, ausgeweitet. All diese Personen erhalten eine ordentliche Hilfe, die für die unter 25-jährigen nicht zurückzuerstatten ist. Für die Personen im Alter zwischen 25 und 35 Jahren ist die Hilfe hingegen gemäss den ordentlichen Bedingungen rückzahlbar. Personen im Alter von 35 bis 45 Jahren können sich ebenfalls ausbilden lassen. In diesem Fall wird die Unterstützung in Form eines nach dem Ausbildungsabschluss rückzahlbaren Darlehens erfolgen.

### **FINANZIERUNG DER ORGANISATIONEN MIT SOZIALEM CHARAKTER**

Die neuen Bestimmungen präzisieren sowohl die Bedingungen zur Gewährung einer finanziellen Hilfe, als auch die verschiedenen bestehenden Arten von Hilfen für Organisationen mit sozialem Charakter. Das sind Organisationen, deren Tätigkeit zur Erfüllung der Ziele des GES beiträgt (Organisatoren von Eingliederungsmassnahmen, Sozialunternehmen etc.).

*Roland Bourdin, wirtschaftlicher Angestellter, Amt für die Koordinierung der Sozialleistungen, OCPS*

**Vielen Dank  
fürs Lesen !**

### **IIZ Wallis**

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit  
Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)  
Av. du Midi 7, 1950 Sitten  
Tel. 027 606 73 20

 <https://www.vs.ch/iiz>

Anne Beney Confortola  
[anne-francoise.beney@admin.vs.ch](mailto:anne-francoise.beney@admin.vs.ch)